

Antrag
des Freistaates Bayern

Gesetz zur Reform der Arbeitsförderung (Arbeitsförderungs-Reformgesetz - AFRG)

Punkt 2 der 706. Sitzung des Bundesrates am 29. November 1996

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem vom Bundestag am 07.11.1996 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus folgenden Gründen angerufen wird:

Zu Art. 1

1. Art. 1 § 123 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort "Saisonarbeitnehmer" werden die Wörter "oder als sonstiger branchen- und berufstypischerweise unregelmäßig beschäftigter Arbeitnehmer" eingefügt.

2. Art. 1 § 152 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort "Saisonarbeitnehmer" werden die Wörter "und der sonstigen branchen- und berufstypischerweise unregelmäßig beschäftigten Arbeitnehmer, insbesondere

Ausgeliefert am 28. NOV. 1996

203/4/96

- 2 -

Schauspieler und Angehörige ähnlicher Berufe," eingefügt.

Zu Art. 10

1. In Art. 10 wird nach der Nummer 10 folgende Nummer 11 eingefügt:

"11. § 104 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort "Arbeitsplatzes" werden die Wörter "oder wegen ihrer branchen- und berufstypischerweise überwiegend nur befristeten Arbeitsverhältnisse" eingefügt.

2. Art. 10 Nr. 11 und alle nachfolgenden Nummern werden in der Nummerierung jeweils um eine Stelle nach hinten gerückt.

Begründung:

Die Anspruchsvoraussetzung für den Bezug von Arbeitslosengeld nach § 104 Absatz 1 Satz 4 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) und § 123 Satz 1 des vorliegenden Gesetzes, wonach innerhalb der Rahmenfrist von drei Jahren der arbeitslose Arbeitnehmer mindestens zwölf Monate in einer beitragspflichtigen Beschäftigung bzw. in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden haben muß, ist für viele Schauspieler und Angehörige ähnlicher Berufe (z. B. Musiker, Regisseure, Kameramänner, Cutter, Maskenbildner, Journalisten) kaum zu erfüllen. Die unregelmäßige Beschäftigung ist für diesen Personenkreis, ähnlich den Saisonarbeitneh-

...

mern, die branchen- und berufsspezifische Regel.

Soweit diese Arbeitnehmer nicht längerfristige Zeitverträge (z.B. an Bühnen oder bei Tourneeunternehmen) haben oder in größeren Rollen längerfristig (z. B. bei einer Film- oder Fernsehproduktion) beschäftigt sind, können sie bei der gegenwärtigen Rechtslage keine angemessene Absicherung gegen Arbeitslosigkeit erwerben.

Um die nicht vertretbare Ungleichbehandlung dieser Arbeitnehmergruppe gegenüber den in der Arbeitslosenversicherung wesentlich besser abgesicherten Saisonarbeitnehmern zu beseitigen, erscheint eine Gleichstellung beider Personengruppen als geboten (auch im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz nach Artikel 3 Grundgesetz). Was die Länge der Anwartschaftszeit anbelangt, kann es keinen Unterschied machen, ob ein Arbeitnehmer wegen der Besonderheiten seines Arbeitsplatzes oder wegen seiner branchen- und berufstypischerweise überwiegend nur befristeten Arbeitsverhältnisse regelmäßig weniger als 360 Kalendertage bzw. 12 Monate innerhalb der Rahmenfrist beschäftigt wird.

Um jedoch die Arbeitslosenversicherung nicht über Gebühr zu belasten, muß der hiervon begünstigte Personenkreis, wie beim Begriff der Saisonarbeitnehmer, eindeutig bestimmbar sein. Die erforderliche Abgrenzung hat auf der Grundlage der Ermächtigung des § 104 Absatz 1 Satz 5 AFG bzw. § 152 Absatz 1 - neu - des vorliegenden Gesetzentwurfs durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung zu erfolgen.